



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 11. Juli 1968

Teil II Nr.69

Tag	Inhalt	Seite
11.6.68	Anordnung über die Erteilung der Approbation nach Absolvierung des Studiums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik	515
11.6.68	Sechste Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung der Zahnärzte	517
14. 6. 68	Anordnung Nr. 2 über die künstliche Erzeugung und Gewinnung von blutgruppen-spezifischen Antisera	518

Anordnung über die Erteilung der Approbation nach Absolvierung des Studiums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

vom 11. Juni 1968

Zur weiteren Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit wird auf dem Gebiet der Berufserlaubnis für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Personen, die an einer Hochschule außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ein medizinisches, stomatologisches oder pharmazeutisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, das der Ausbildung in der Deutschen Demokratischen Republik entspricht, erhalten auf Antrag vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Bereich sie tätig werden, die Approbation nach dem Muster der Anlage. Für Pharmazeuten ist außerdem Voraussetzung, daß sie den Bestimmungen über das praktische Jahr entsprochen haben.

(2) Bei Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, muß vor Erteilung der Approbation die Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen zur Aufnahme einer Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen.

§ 2

(1) In besonderen Fällen kann eine formlose befristete schriftliche Erlaubnis zur Ausübung des entsprechenden Berufes erteilt werden, wenn z. B.

- der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik begrenzt ist
- zu erkennen ist, daß der entsprechende Beruf in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht in vollem Umfang selbständig ausgeübt werden kann.

(2) Eine Erlaubnis entsprechend Abs. 1 Buchst. b soll zunächst nicht länger als bis zu einem Jahr befristet werden. Danach ist zu entscheiden, ob die Approbation, die zur Ausübung des entsprechenden Berufes im vollen Umfang berechtigt, erteilt werden kann oder ob eine weitere Befristung für eine bestimmte Zeit notwendig ist. Die befristete Erlaubnis ist in eine Approbation umzutauschen, sobald die Gründe, die zur Befristung geführt haben, weggefallen sind.

(3) Die befristete Erlaubnis kann mit Auflagen und Beschränkungen versehen werden. Personen, denen eine befristete Erlaubnis erteilt ist, gelten im Rahmen der Erlaubnis als approbiert.

§ 3

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Approbation bzw. einer befristeten Erlaubnis sind beizufügen:

- beglaubigte Übersetzung des Diploms
- Lebenslauf mit Angaben über

Datum, an dem das Studium als beendet gilt

Datum der Tätigkeitsaufnahme in der Deutschen Demokratischen Republik

Anschrift der Einrichtung, in der die Tätigkeit aufgenommen wird

Zeugnisse über die praktische Tätigkeit nach bestandener pharmazeutischer Prüfung.

(2) Die Approbation bzw. die befristete Erlaubnis ist 3fach auszufertigen. Die Originalurkunde erhält der Antragsteller. Die Zweitausfertigung ist der Personalakte beizufügen. Die dritte Ausfertigung verbleibt beim Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen. Über die erteilten Approbationen bzw. befristeten Erlaubnisse ist ein Register zu führen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Ziff. 4 der Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Approbation der Ärzte (Approbationsordnung für Ärzte) (ZVOBl. S. 120)
- § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Ziff. 4 der Anordnung vom 2. März 1949 über die Approbation der Zahnärzte (Approbationsordnung der Zahnärzte) (ZVOBl. S. 139)
- § 2 Abs. 2, § 3 Abs.-2, § 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Approbation der Apotheker (Approbationsordnung für Apotheker) (ZVOBl. S. 122).

Berlin, den 11. Juni 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers